

BFH setzt hohe
Nachweishürden

► Außergewöhnliche Belastung

Wann Kosten für zusätzliche Pflegekräfte im Heim abziehbar sind

▫ Kosten für eine zusätzliche Pflegekraft, die Sie beschäftigen, weil die originäre Pflegeleistung des Heims gegenüber einem Elternteil zu wünschen übrig lässt, können als außergewöhnliche Belastungen abziehbar sein. Das setzt aber voraus, dass Sie nachvollziehbar darlegen und nachweisen, welchen pflegerischen Bedarf Sie hatten und dass und warum dieser nicht vom Pflegeheim gedeckt werden konnte. Das hat der BFH klargestellt.

Ob und in welchem Umfang ein Steuerzahler der Pflege bedarf, ergibt sich in der Regel aus den Gutachten des Medizinischen Dienstes, in dem dieser die Pflegebedürftigkeit feststellt. Im konkreten Fall war der Zeitbedarf für Körperpflege mit 97 Minuten, Ernährung mit 30 Minuten, Mobilität mit 80 Minuten und Hauswirtschaft mit 60 Minuten je Tag veranschlagt worden. Der BFH ist der Auffassung, dass ein Pflegeheim diese Bedarfe sicherstellt.

PRAXISHINWEIS | Der BFH hält es aber für denkbar, dass auch bei stationärer Unterbringung zusätzliche pflegerische Leistungen notwendig sind, für die ambulante Pflegekräfte beschäftigt werden müssen. Für diesen Fall muss der Steuerzahler aber nachvollziehbar darlegen, welchen pflegerischen Bedarf er hatte, und warum dieser nicht vom Pflegeheim gedeckt werden konnte. Es reicht nicht zu behaupten, die ambulante Kraft sei aufgrund der Schwere der Erkrankung der Pflegeperson erforderlich gewesen und hätte dazu gedient, diese erträglicher zu machen (BFH, Urteil vom 30.03.2017, Az. VI R 55/15, Abruf-Nr. 194760).

Verfügung der
OFD Frankfurt in
der Steuererklärung
adäquat umsetzen

► Sonderausgaben

Zahlung an Religionsgemeinschaft: Jeder Euro mindert Steuerlast

▫ Unterstützen Sie eine Religionsgemeinschaft, die in mindestens einem Bundesland als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt ist, können Sie jeden Euro steuermindernd geltend machen; entweder als Spende oder als Sonderausgabe wie eine Kirchensteuer. Das ergibt sich aus einer Verfügung der OFD Frankfurt. ▫

PRAXISHINWEIS | Gehen Sie wie folgt vor, um von der steuerzahlerfreundlichen Verfügung optimal zu profitieren (OFD Frankfurt am Main, Verfügung vom 12.04.2017, Az. S 2221 A - 46 - St 218, Abruf-Nr. 195052):

- Legen Sie dem Finanzamt einen Nachweis vor, dass die Religionsgemeinschaft in Deutschland eine anerkannte Körperschaft des öffentlichen Rechts ist.
- Lassen Sie sich von ihr die Zahlungen bescheinigen, die Sie in einem Kalenderjahr an sie geleistet haben.
- Tragen Sie diesen Betrag in der Steuererklärung als Spende ein. Einen Spendenabzug als Sonderausgabe bekommen Sie für den Betrag, der 20 Prozent des Gesamtbetrags ihrer Einkünfte nicht übersteigt.
- Übersteigt Ihre Zuwendung die 20-Prozent-Grenze, ist der übersteigende Betrag wie eine Kirchensteuer als Sonderausgaben abziehbar. Kontrollieren Sie den Steuerbescheid, ob das Finanzamt das berücksichtigt hat. Berechnungsbeispiele finden Sie in der Verfügung der OFD Frankfurt.